



Drohnen bei der Jagd?

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 3: Der Einsatz von Drohnen in der jagdlichen Praxis.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Während Drohnen zu Beginn vor allem bei Militär und Polizei- bzw. Justizwesen zum Einsatz kamen, haben sie mittlerweile auch in Österreich schon zahlreiche Haushalte „erobert“. Viele Hersteller werben mit den unbemannten Fluggeräten, auch „Quadrocopter“, „Multi-copter“ usw. genannt, und die technische Revolution auf diesem Gebiet schreitet unfassbar schnell voran. Vom „Schießen“ der Fotos aus der Vogelperspektive bis hin zur Paketzustellung spannen die zivilen Nutzungsmöglichkeiten somit mittlerweile einen weiten Bogen. Auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gibt es immer mehr Einsatzmöglichkeiten; von der Schädlingsbekämpfung in Wald und Feld bis hin zur Saat- und Pflanzenausbringung. Nicht zuletzt finden Drohnen auch bei der Jagd Anwendung, etwa wenn es um die Kitzrettung oder die Nachsuche von Kfz-Unfallwild geht.

Doch wo sind die Grenzen der zivilen Nutzung? Dürfen mit Drohnen jederzeit Grundstücke überflogen werden? Was passiert, wenn die Drohne abstürzt und eventuell jemanden verletzt?

Luftfahrtrecht

Aufgrund der stetig steigenden Verwendung und der bis dahin unklaren Gesetzeslage hat der Gesetzgeber im Jahr 2014 mit der Novelle des Luft-

fahrtgesetzes (LFG) reagiert und eigene Regelungen für unbemannte Luftfahrzeuge („Drohnen“) geschaffen.

Rechtlich gesehen ist der Betrieb dieser unbemannten Luftfahrzeuge damit seit 1. 1. 2014 möglich. Manche Modelle können ohne Weiteres erworben und verwendet werden. Für den Betrieb bestimmter Modelle ist allerdings die Erteilung einer luftfahrtbehördlichen Bewilligung erforderlich. Hierfür ist ausschließlich die Austro Control zuständig. Rechtlich gesehen existieren derzeit vier Klassen von Drohnen:

Spielzeug

Sofern die Bewegungsenergie maximal 79 Joule (etwa unter 250 g Gewicht) beträgt und die Flughöhe maximal 30 m betragen kann und keine Personen oder Sachen durch den Betrieb gefährdet werden, fallen diese sogenannten „Spielzeuge“ nicht unter den Anwendungsbereich des Luftfahrtgesetzes. Damit ist auch keine Bewilligung der Austro Control notwendig.

Flugmodell

Wenn die Bewegungsenergie zwar über 79 Joule, aber der Radius maximal 500 m beträgt und ein Flug mit direkt (ohne technische Hilfsmittel) bestehender Sichtverbindung stattfindet und der Betrieb ausschließlich im Freizeitbereich und damit unentgeltlich und nicht gewerblich stattfindet,

sind auch diese Flugmodelle ohne Bewilligung der Austro Control zulässigerweise verwendbar. Der Einsatz muss somit zum „Zweck des Fluges selbst“ stattfinden. Ist das Flugmodell schwerer als 25 kg, wird jedoch stets eine Betriebsbewilligung benötigt. Diese „Flugmodelle“ erfordern eine Haftpflichtversicherung.

Achtung: Sind die Modelle leistungsstärker oder ist der Einsatz gewerblicher Natur, ist stets eine Betriebsbewilligung erforderlich!

Unbemannte Luftfahrzeuge, Klasse I

Der Flug erfolgt in direkter Sichtverbindung, welche ohne technische Hilfsmittel hergestellt wird. Der Flug erfolgt in einem Umkreis von mehr als 500 m und/oder Betrieb gegen Entgelt, gewerblich oder zu anderen Zwecken als zum Zweck des Fluges selbst. Hier ist eine Betriebsbewilligung erforderlich.

Unbemannte Luftfahrzeuge, Klasse II

Diese entsprechen den unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse I. Hier erfolgt der Flug jedoch ohne Sichtverbindung. Für diese Drohnen sind die für bemannte Zivilluftfahrzeuge geltenden luftfahrtrechtlichen Bestimmungen, wie insbesondere Registrierungspflicht, Lufttüchtigkeitszertifizierung, Pilotenschein für den Steuerer und Einhaltung aller Luftverkehrsregeln anwendbar.





Aber Achtung: Die gewerbliche Nutzung eines Spielzeugs oder eines Flugmodells löst stets eine *Genehmigungspflicht als unbemanntes Luftfahrzeug der Klasse I oder II* aus! Ob eine Bewilligung erteilt wird bzw. welche Auflagen dabei beachtet werden müssen, hängt im Wesentlichen davon ab, wie schwer die Drohnen sind und zu welchem Betrieb sie eingesetzt werden sollen (unbebautes Gebiet oder dicht besiedeltes Gebiet). Bei besonders schweren Drohnen mit heiklem Einsatzgebiet ist stets ein Luftfahrtschein und/oder eine Prüfung bei der Austro Control notwendig.

Bei der Bewilligung von unbemannten Luftfahrzeugen stellt die Austro Control in erster Linie auf das Gefährdungspotenzial ab. Hier gibt es vier Unterkategorien, die sich nach Gefährlichkeit des Einsatzes unterscheiden. Besteht keine aufrechte Bewilligung für den Betrieb einer Drohne, kann Anzeige erstattet werden. Der Betrieb ohne Bewilligung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit bis zu €22.000,- bestraft werden.

Bestimmte Bereiche – wie zum Beispiel die Verbotszonen um Flughäfen oder feuer- oder explosionsgefährdete Bereiche in Industriegeländen – dürfen jedoch keinesfalls befliegen werden!

Die luftfahrtrechtliche Bewilligung ist aber nicht alles: Zu beachten ist, dass die Austro Control ausschließlich die luftfahrtrechtliche Bewilligung erteilt. Neben dieser sind noch weitere rechtlich relevante Bestimmungen – die für alle Drohnen gelten – einzuhalten ...

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind insbesondere dann zu beachten, wenn die Drohne mit entsprechender Foto- und/oder Videokamera bzw. mit einem Mikrophon ausgestattet ist. Diesfalls können auch aus daten-

schutzrechtlicher Sicht Bedenken gegen die Nutzung bestehen.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die private oder nicht private Verwendung der Drohne im Vordergrund steht. Erfolgt die Verarbeitung von Daten nur zu privaten Zwecken, wie beispielsweise zu persönlichen oder familiären Tätigkeiten (Freizeit oder Hobby), ist eine solche Datenverwendung in der Regel gem. §6 Abs. 1 i.V.m. §45 Datenschutzgesetz (DSG) zulässig. Werden schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen verletzt, ist die Verwendung nach §7 DSG unzulässig. Hierzu gehört beispielsweise das Filmen des Nachbarn im Garten.

Im nicht privaten Bereich, wie bei der gewerblichen Nutzung für Luftbildaufnahmen, muss ein entsprechend begründeter Zweck der Datenanwendung vorliegen. Hierbei ist stets eine Abwägung vorzunehmen, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen verletzt werden und wie hier auf die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen eingegangen wird. Besonders problematisch ist dabei das Abfliegen von Privatgrundstücken in niedriger Höhe mit hoher Kameraauflösung. Hier kann der Abgelichtete in seinen Persönlichkeitsrechten (§16 ABGB i.V.m. Art. 8 EMRK) verletzt werden. Daher kann auch ein privat durchgeführter Flug in Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen eingreifen und diesen damit unzulässig machen.

Urheberrechtlich relevant ist auch das Recht am eigenen Bild im Sinn des §78 UrhG. Der Abgebildete ist insbesondere dann in seinem Recht am eigenen Bild verletzt, wenn der Pilot

der Drohne die gemachten Aufnahmen veröffentlicht oder sonst verbreitet und damit berechnigte Interessen des Aufgenommenen oder seiner nahen Angehörigen verletzt werden würden. Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch ein Medium im Sinn des Mediengesetzes kann auch ein Ersatzanspruch nach §§6ff Mediengesetz geltend gemacht werden. Das Mediengesetz sieht nur eine Entschädigung für eine erlittene Kränkung vor, welche zwar verschuldensunabhängig gewährt wird, aber betraglich nach oben begrenzt ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind insbesondere das Speichern von Aufnahmen und eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten problematisch und bedürfen im privaten Bereich jedenfalls der Meldung an die Datenschutzbehörde. Im nicht privaten Bereich ist eine DVR-Meldung erforderlich. Eine Meldung an die Datenschutzbehörde hat jedenfalls schon vor dem Beginn von Aufnahmen zu erfolgen.

Einzig wenn die Kamera nur zum Lenken der Drohne genutzt wird und damit sozusagen aus der Egoperspektive geflogen wird, ist dies nicht besonders genehmigungspflichtig, wenn die Bilder weder aufgezeichnet noch veröffentlicht werden.

Eigentumsrecht

Der sich über der Liegenschaft erstreckende Luftraum stellt gem. §297 ABGB ein Zubehör zum Eigentum dar. Damit steht auch dieser Luftraum im Eigentum des Grundeigentümers. Dieser kann grundsätzlich kraft des ihm zukommenden Ausschließungsrechts (§354 ABGB) Eingriffe in die Luftsäule über seinem Grundstück mit den Mitteln des Zivilrechts untersagen und abwehren.

Dabei ist jedoch §2 LFG zu beachten. Dieser lautet: „Die Benützung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge,

IM JAGDREVIER JAGDRECHT

Luftfahrtgeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge im Fluge ist frei, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt.“

Damit hat der Eigentümer bestimmte Eingriffe in sein Eigentumsrecht zu dulden. Hierbei handelt es sich um ein „bewegliches System“. Das bedeutet, dass der Eigentümer das Überfliegen seiner Grundstücke grundsätzlich hinzunehmen hat (man denke an den zivilen Luftverkehr). Sobald die Rechte des Eigentümers jedoch stärker beansprucht werden, hat dieser das Recht, diese „überschießenden“ Eingriffe zu untersagen. Ebenfalls nicht hinnehmen muss der Eigentümer Immissionen durch Lärm oder Abgase. Einige Beispiele, die einen Unterlassungsanspruch begründen:

- ◉ Flug in geringer Höhe
- ◉ Gefährdung der Sicherheit (zum Beispiel der Jagdteilnehmer bei Jagden)
- ◉ Überflug mit Kameras
- ◉ Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen
- ◉ Eingriffe in Persönlichkeitsrechte des Eigentümers

In diesen Fällen kann der Eigentümer auch Eingriffe in seinen Luftraum verhindern und sich mit Rechtsbehelfen, wie zum Beispiel der Eigentumsfreiheitsklage, zur Wehr setzen. Alternativ kommt eine Besitzstörungsklage innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis von Störer und Störung in Betracht.

Keinesfalls sollte das Flugobjekt beschädigt oder gar abgeschossen werden! Im österreichischen Zivilrecht ist nämlich das grundsätzliche Selbsthilfeverbot nach §19 ABGB zu beachten. Demnach ist Selbsthilfe ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn eine staatliche Hilfe zu spät käme. Im Falle der bewussten Beschädigung der Drohne kommen Schadenersatzansprüche und das Delikt der Sachbeschädigung (§125 StGB) zur Anwendung.

Strafrechtliche Aspekte

Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass es sich bei Drohnen um potenziell gefährliche Maschinen handelt, die sowohl fremde Personen als auch Sachen beschädigen können. In diesem Zusammenhang ist dann an die Delikte der Sachbeschädigung (§125 StGB) sowie der fahrlässigen Körperverletzung (§88 StGB) zu denken.

Während die Sachbeschädigung nur vorsätzlich begangen werden kann und im Fall einer fahrlässigen Beschädigung fremden Eigentums daher „bloße“ zivilrechtliche Ersatzansprüche drohen, kann die Verletzung einer Person sehr wohl strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen! Schon aus diesem Grund empfiehlt es sich, derartige Flugobjekte nicht im unmittelbaren Nahbereich von Menschen bzw. -ansammlungen zu bedienen und stets mit dem Grundeigentümer Rücksprache zu halten, um auch hier eine Gefährdung von Personen oder Sachen hintanzuhalten.

Drohnen bei der Jagd

Drohnen werden auch im jagdlichen Umfeld mittlerweile mit großem Erfolg bei der Kitzrettung eingesetzt. Engagierte Jäger haben erkannt, dass der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras große Erfolge bringt und vielen Kitzen so das Überleben ermöglicht wird. Selbstverständlich leisten Jäger damit einen Dienst an der Allgemeinheit und setzen sich so aktiv für den Tierschutz ein. Dennoch müssen bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Eine luftfahrtrechtliche Bewilligung ist wie beschrieben nur erforderlich, wenn die Drohne bestimmte Größen/Maße überschreitet. Die

Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftseigentümers, dessen Feldstücke überflogen werden, ist zwar nicht zwingend erforderlich, kann jedoch im gegenseitigen Einvernehmen nicht schaden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht gibt es hier noch keinen Fall, der in Bezug auf Drohnen und Wärmebildkamera gerichtsanhängig wurde. Man wird davon auszugehen haben, dass die Datenanwendung zur Kitzrettung privater Natur ist, da – auch wenn im Dienst der Allgemeinheit – diese in der Freizeit betrieben wird. Stellt man auf die eben dargestellten allgemeinen Grundsätze der zulässigen Datenverwendung ab, gilt daher, dass bloß ein Überflug von Wohngebieten unzulässig ist. Feldstücke gelten nicht als datenschutzrechtlich sensible Zonen. Da eine Wärmebildkamera zudem auch nur die körperbedingte Wärme zur Umgebungstemperatur abgrenzen kann, ist eine Identifizierung durch Wärmebilder von zufällig aufgenommenen Personen außerhalb des Siedlungsbereichs auch nicht möglich (vergleichbar mit der Rechtsprechung zum zulässigen Überflug mit Kamera aus großer Höhe). Das DSG findet nur Anwendung, wenn personenbezogene Daten im Sinne des §4 Z 1 DSG verwendet werden. Bei Kameras setzt dies voraus, dass durch sie Personen in einer Art und Weise abgebildet werden können, die eine Identifizierung möglich macht (Entfernung, Auflösung). Wo die Erkennbarkeit von Personen ausgeschlossen werden kann, ist das DSG mangels personenbezogener Daten nicht anwendbar. Somit ist die Verwendung wohl datenschutzrechtlich unbedenklich, zumal auch üblicherweise keine Aufzeichnung der Aufnahmen erfolgt.

Die Ausführungen zeigen, dass es sich bei Drohnen tatsächlich nicht um „Spielzeug“ handelt und auch hier zahlreiche Rechtsvorschriften zu beachten sind!

Im Zuge der Kitzrettung kommen immer häufiger Drohnen zum Einsatz. Vor dem Kauf gilt es jedenfalls, die rechtlichen Rahmenbedingungen abzuklären.

FOTO KARL-HEINZ VOLKMAR

